

Titel der Drucksache:

Übersicht städtische Einnahmen, die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – Auswirkungen auf die städtischen Einnahmen

Drucksache

1445/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.08.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im 8. Sachstandsbericht zur Umsetzung § 2b UstG (DS 1100/24) wurde mitgeteilt, dass 243 Einnahmehaushaltsstellen als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes qualifiziert wurden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Einnahmehaushaltsstellen wurden durch die Verwaltung als steuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes qualifiziert, in welcher Höhe wurden über diese Haushaltsstellen 2023 Einnahmen erzielt, sind im Haushaltsplan 2024 Einnahmen geplant (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsstellen)?
2. Wie wirkt sich die Umsatzsteuerpflicht auf die einzelnen Haushaltspositionen hinsichtlich der Höhe aus - Mindereinnahmen durch Umsatzsteuerabführung unter Einberechnung möglicher Vorsteuerabzüge – (bitte Einzelaufstellung nach Haushaltsstellen)?
3. Bei welchen Einnahmen, die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, plant die Verwaltung welche Erhöhungen, um so für den städtischen Haushalt trotz Umsatzsteuerabführung das bisherige Einnahmeniveau zu sichern (bitte Einzelaufstellung)?

Anlagenverzeichnis

13.08.2024, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift